Bewerbungsbedingungen

der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Leasingfahrzeuge - 29 Limousinen (BEV)“
der AOK NordWest

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 18.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Bestandteile der Vergabeunterlagen 3
3 Hinweise zur Angebotserstellung 4
4 Ortsbesichtigung 4
5 Einreichung der Angebote; Angebotsfrist; Teststellung 5
6 Elektronische Angebotsabgabe 6
7 Nebenangebote und Änderungsvorschläge 6
8 Bietergemeinschaften 7
9 Eignungskriterien und –nachweise 7
10 Unterauftragnehmer 8
11 Bedingungen für die Ausführung des Auftrages 9
12 Öffnung der Angebote 9
13 Prüfung und Wertung der Angebote 9
14 Kommunikation nach Angebotsabgabe 10
15 Aufklärung 10
16 Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot 10
17 Wettbewerbs- und Handelsregisterauszug 10
18 Zuschlags- und Bindefrist 11
19 Informations- und Wartepflicht 11
20 Vergabekammer/Nachprüfungsverfahren 11
21 Aufhebung 12

1 Einleitung

1.1 Auftragsgegenstand

Leistungsgegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Lieferung von 29 Limousinen für die AOK Nordwest an verschiedene Standorte in den Regionen Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe mit einer Laufzeit von 36 Monaten. Es handelt sich Fahrzeuge mit Elektromotor (BEV) mit einer jährlichen Laufleistung von 15.000 oder 20.000 km. Die Vergütung erfolgt über gleichbleibende monatliche Raten, sowohl ohne Sonderzahlung zu Beginn des Leasingvertrags als auch ohne Schlussrate. Das Modell des Restwertleasings findet keine Anwendung.

Eine Losvergabe ist nicht vorgesehen.

1.2 Auftraggeberin

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund

2 Bestandteile der Vergabeunterlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen:

Anlage 01	Vertrag
Anlage 01a	Ergänzende Vertragsbedingungen
Anlage 02	Leistungsbeschreibung
Anlage 02a	Leistungsverzeichnis
Anlage 02b	Servicepakete
Anlage 02c	Servicenetz
Anlage 03	Angebotsblatt
Anlage 04	Bewertungskriterien
Anlage 05	Preisblatt
Anlage 06	Werbefoliendekor
Anlage 07	AGBs Leasinggeber
Anlage 08	Referenzen
Anlage 09	Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen. § 123, 124 GWB
Anlage 10	Russlandsanktionen
Anlage 11	Ggf. Verzeichnis der Unterauftragnehmer
Anlage 12	Ggf. Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers
Anlage 13	Ggf. Erklärung Bietergemeinschaft
Anlage 14	Datenschutzerklärung

Auf die bei den Ausschreibungsdiensten www.dtvp.de und www.ted.europa.eu erschienene Vergabebekanntmachung wird verwiesen.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Bereitstellung bzw. Übersendung der Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

3 Hinweise zur Angebotserstellung

Ansprechpartner im Vergabeverfahren:
AOK NordWest
Fachbereich Beschaffungsmanagement
Herr Stefan Magiera
E-Mail: vergabestelle@nw.aok.de

Die interessierten Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Hinweise sowie alle sonstigen Fragen der Vergabestelle ausschließlich über den Kommunikationsbereich der E-Vergabelösung unverzüglich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür das Modul „Kommunikation“. Hierzu ist die kostenlose Registrierung des Unternehmens auf www.dtvp.de erforderlich.

Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser ggf. in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen entsprechend anonymisiert. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht beantwortet.

Auf der Internetseite www.dtvp.de werden im Modul „Kommunikation“ unter der jeweiligen Ausschreibung zeitnah Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einsehen kann und die er dort selbstständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Registrierte Unternehmen werden automatisch über neue Nachrichten der Vergabestelle per E-Mail informiert (z.B. Bewerberfragen/Antworten). Es wird daher empfohlen, sich zu registrieren

Erkennt ein am Auftrag interessiertes Unternehmen einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat es dies gegenüber der genannten Ansprechperson innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Kenntnis vom Vergaberechtsverstoß zu rügen. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GWB unzulässig.

Teilt die Vergabestelle auf die Rüge eines interessierten Bieters mit, dieser nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Die für die Auftraggeberin zuständige Vergabekammer ist unter **Ziffer 20** benannt. Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

4 Ortsbesichtigung

Entfällt.

5 Einreichung der Angebote; Angebotsfrist; Teststellung

5.1 Die Angebote müssen bis zum **22.12.2026** um **10:00 Uhr** (**Angebotsfrist**) über das E-Vergabeportal „DTVP“ bei der AOK NordWest eingehen (vgl. auch **Ziffer 6**). **Bitte verwenden Sie für die Angebotsabgabe das Modul „Angebote“** in dem für dieses Verfahren angelegten Projektraum mit der **Verfahrens-ID: CXVHYDHDY5AKYPSK**. Werden Angebote über das Modul „Kommunikation“ eingereicht, entsprechen diese nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 VgV. Eine Übersicht aller vom Bieter einzureichenden Unterlagen finden Sie im Angebotsblatt (**Anlage 03**). Das Angebotsblatt und die dort dementsprechend gekennzeichneten Anlagen sind als Bestandteil des Angebots auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

5.2 Auf anderem Wege als nach Ziffer 5.1 und 6 übermittelte Angebote, insbesondere solche per E-Mail oder schriftlich eingereichte Angebote, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen.

5.3 Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

5.4 Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

5.5 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Andernfalls muss das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV ausgeschlossen werden.

5.6 Soweit der Bieter Erläuterungen seines Angebots für erforderlich hält, hat er diese auf eigenen besonderen Anlagen beizufügen. In diesem Fall ist zweifelsfrei kenntlich zu machen, dass diese Bestandteile des Angebotes sind. Die Erläuterungen dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen darstellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

5.7 Der Bieter erkennt mit Abgabe seines Angebotes alle Bestandteile der Vergabeunterlagen an. Die Auftraggeberin akzeptiert „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Bieters nicht, auch nicht nachrangig, außer dies wird im Vertrag explizit zugelassen. Diese können gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Angebotsausschluss führen.

5.8 Auch auf die weiteren Ausschlussgründe des § 57 Abs. 1 VgV wird verwiesen.

5.9 Die Verfahrenssprache ist ausschließlich Deutsch. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen vollständig in deutscher Sprache abzufassen.

5.10 Alle Angebotspreise und -beträge sind in der durch die jeweilige Anlage geforderten Form in Euro anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

5.11 **Teststellung**: Die Bewertung des Kriteriums „Komfort/Bedienung“ erfolgt im Rahmen einer Teststellung (voraussichtlich in KW 3/4 2027). Der Bieter wird nach Angebotsabgabe mit gesondertem Schreiben und einem zeitlichen Vorlauf von 10 (Werk-)Tagen zur Teststellung aufgefordert. Darin sind Anliefer- und Abholzeitpunkt genannt. Zur Teststellung wird nur aufgefordert, sofern das Angebot formal korrekt und mit nachgewiesener Eignung vorliegt.

5.12 Der Bieter ist verpflichtet, der Auftraggeberin ein, dem Angebot in den wesentlichen Punkten entsprechenden vergleichbaren Fahrzeugtyp zur Bewertung zur Verfügung zu stellen. Etwaige Abweichungen sind bei der Fahrzeugübergabe zu benennen. Die Fahrzeuge sind am Sitz der AOK NordWest in 44269 Dortmund, Kopenhagener Str. 1 kostenlos zur Verfügung zu stellen und wieder abzuholen.

6 Elektronische Angebotsabgabe

Für die Abgabe der elektronischen Angebote müssen sich die Bieter auf www.dtvp.de registrieren. Dies ist kostenfrei möglich. Bitte beachten Sie, dass an die bei der Registrierung des Unternehmens hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation (siehe **Ziffer 14**) des Vergabeverfahrens erfolgt.

Sollten Sie Hilfe in Bezug auf die E-Vergabe-Lösung „DTVP“ benötigen, steht Ihnen das Team des Service & Support Centers der cosinex GmbH per Mail unter support@cosinex.de oder telefonisch unter der Rufnummer 0900-3-243837 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen) zur Verfügung. Informationen zu den Servicezeiten oder auch Video-Tutorials zum Vergabemarktplatz (Überblick über die Nutzung des Vergabeportals für Unternehmen, die als Bieter an Ausschreibungen teilnehmen möchten) erhalten Sie unter: https://support.cosinex.de/unternehmen/.

Für die Angebotsabgabe werden die einschlägigen Datenverarbeitungswerkzeuge benötigt: Computer, Internetverbindung, aktueller Internetbrowser, ggf. Drucker & Scanner.
Die Abgabe elektronischer Angebote erfolgt über die Installationen des Vergabemarktplatzes mit dem so genannten Bietertool. Auf E-Vergabe - Anleitung für Unternehmen - Support-Center für Unternehmen - cosinex Service & Support Center erhalten interessierte Unternehmen unter dem genannten Link weitere Informationen zum Vergabemarktplatz, einschließlich Informationen zur Angebotsabgabe.

Das Angebot ist in Textform gem. § 126 b BGB abzugeben. **Alle** Angebotsbestandteile müssen der Textform entsprechen. Alle Anlagen sind vollständig auszufüllen und -soweit vorgesehen- mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen. Diese Anlagen sind eingescannt mit weiteren Angebotsunterlagen über www.dtvp.de einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Vergabeunterlagen, welche den interessierten Unternehmen als PDF- und/oder Word- und/oder Excel-Dokumente zur Verfügung gestellt werden, auch in diesem Dateiformat wieder hochzuladen sind. Alternativ besteht auch die Möglichkeit alle Angebotsunterlagen als PDF-Dokumente hochzuladen. Alle Angebotsbestandteile sind so einzureichen, dass sie mit allen Microsoft Office Produkten und/oder dem Acrobat Reader zu öffnen und zu lesen sind.

Dateinamen sowie Unterordner sollten sich am Original orientieren, dürfen keine Umlaute oder Sonderzeichen enthalten.

Der Bieter kann sein elektronisches Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist und im Rahmen der E-Vergabe Lösung zurückziehen oder austauschen. Eine Rücknahme oder Änderung eines Angebotes per Telefax, E-Mail oder in Schriftform per Post ist nicht möglich. Gibt der Bieter zwei oder mehrere Hauptangebote zu unterschiedlichen Zeiten ab, so wird das zuletzt eingereichte Angebot gewertet, es sei denn, die jeweiligen Hauptangebote werden als solche eindeutig gekennzeichnet.

7 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

8 Bietergemeinschaften

8.1 Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen. Soweit in den Vergabeunterlagen vom Bieter bzw. von Bietern die Rede ist, sind davon auch Bietergemeinschaften umfasst, soweit für diese nicht jeweils spezielleren Regelungen getroffen werden.

8.2 Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben die Erklärung einer Bietergemeinschaft (**Anlage 13**) unterschrieben, datiert und mit dem Unternehmensstempel versehen, mit ihrem Angebot abzugeben.

8.3 Die unter der „Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“ und der „wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“ (Betriebshaftpflichtversicherung) der Auftragsbekanntmachung sowie dem Angebotsblatt (**Anlage 03**) geforderten Unterlagen sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft - soweit vorgesehen - unterschrieben, datiert und mit dem Unternehmensstempel versehen, vorzulegen.

8.4 Die unter „technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit“ der Auftragsbekanntmachung sowie mit dem Angebotsblatt (**Anlage 03**) genannten Unterlagen können gemeinsam erbracht werden. Dabei sind die unter der “technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit“ genannten Unterlagen jeweils auf den Leistungsteil zu beziehen, den das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft übernommen hat.

9 Eignungskriterien und –nachweise

9.1 Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden gem. § 122 GWB nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) besitzen und nicht nach § 123 und/oder § 124 GWB auszuschließen sind. Das Vorliegen der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen werden im Rahmen der Ausschreibung geprüft, vgl. § 42 VgV.

9.2 Die Eignungskriterien und die weiteren mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zum Beleg der Eignung des Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung und dem Angebotsblatt (**Anlage 03**).

9.3 Der Bieter hat mit seinem Angebot die Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 123, § 124 GWB (**Anlage 09**) sowie die Eigenerklärung zu Russlandsanktionen **(Anlage 10)** einzureichen. Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die öffentliche Auftraggeberin allerdings auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV (vgl. § 48 Abs. 3 VgV).

9.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin Bieter/Bietergemeinschaften jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV und ausweislich der Bekanntmachung sowie dem Angebotsblatt (**Anlage 03**) geforderten Unterlagen zum Beleg der Eignung beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, § 50 Abs. 2 Satz 1 VgV.

9.5 Die in der Auftragsbekanntmachung und im Angebotsblatt (**Anlage 03**) genannten Unterlagen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist. Die Auftraggeberin wird dann vor der Zuschlagserteilung den Bieter/die Bietergemeinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, auffordern, die einzureichenden Unterlagen vollständig beizubringen, soweit diese noch nicht vollständig vorliegen. Bieter können diese Unterlagen also auch bereits mit dem Angebot einreichen. Auf § 50 Abs. 3 VgV wird verwiesen.

9.6 Der Bieter/ die Bietergemeinschaft hat die in der Ausschreibung mitgeteilten datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Sofern diese nicht erfüllt sind, führt dies zum Ausschluss des Bieters.

9.7 **Eignungsleihe:** Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (§ 47 Abs. 1 VgV; **Eignungsleihe**). Nimmt der Bewerber/Bieter dritte Unternehmen im Wege der Eignungsleihe in Anspruch, sind diese Unternehmen im Verzeichnis der Unterauftragnehmer (**Anlage 11**) zu benennen und der Bewerber oder Bieter hat der Auftraggeberin bereits mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung (**Anlage 12**) dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VgV), eine Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 123, § 124 GWB (**Anlage 09**) auch für jeden Unterauftragnehmer, dessen Kapazitäten er in Anspruch nimmt, vorlegt. Dabei sind die Erklärungen vom jeweiligen Eignungsverleiher unterschrieben und datiert einzureichen.

9.8 Ferner sind die unter der „Technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit“ der Auftragsbekanntmachung sowie dem Angebotsblatt (**Anlage 03**) genannten Unterlagen insoweit zu erbringen, wie sie für die Leistung des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter beruft, relevant sind.

WICHTIG: Ein Bewerber oder Bieter kann im Hinblick auf Unterlagen für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen etc.) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese später die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

9.9 Die erforderliche Verpflichtungserklärung (**Anlage 12**) der vom Bieter/der von der Bietergemeinschaft benannten Unterauftragnehmer ist bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen. Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn der Unterauftragnehmer ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen im Sinne des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ i. S. v. § 138 GWB).

10 Unterauftragnehmer

10.1 Unterauftragnehmer ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe vom Bieter einbezogen worden ist, und wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfskraft einzustufen ist. Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.

10.2 Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für die vollständige Leistungserbringung zulässig. Die Weitergabe von Teilleistungen an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern darf. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat der Bieter bereits mit Abgabe seines Angebotes im Verzeichnis der Unterauftragnehmer (**Anlage 11**) anzugeben, welche Teile des Auftrages er durch einen Unterauftragnehmer ausführen lassen will (§ 36 VgV). Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen (**Anlage 12**) sowie die Eigenerklärungen zu den Ausschlussgründe nach §123,124 GWB (**Anlage 09**) können bereits mit dem Angebot des Bewerbers oder Bieters, müssen jedoch spätestens auf Nachforderung der Auftraggeberin vom jeweiligen

Unterauftragnehmer unterschrieben und mit Datum und Unternehmensstempel versehen, vorgelegt werden.

10.3 Bitte beachten Sie, dass für solche Unterauftragnehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter bereits im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Eignungsleihe und die in diesen Bewerbungsbedingungen für eignungsbeliehene Drittunternehmen enthaltenen Vorgaben vorrangig sind (§ 36 Abs. 1 Satz 3 VgV).

10.4 Für vor Zuschlagserteilung mitgeteilte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz der Unterauftragnehmer mit dem Zuschlag als erteilt. Der Einstufung eines Unternehmens als Unterauftragnehmer steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist.

10.5 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Bewerbungsbedingungen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

11 Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

Die in der Vergabebekanntmachung und im Angebotsblatt (**Anlage 03**) aufgeführten Bedingungen für die Ausführung des Auftrages sind grundsätzlich von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft mit dem Angebot vorzulegen.

12 Öffnung der Angebote

12.1 Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der Angebotsfrist online über DTVP statt.

12.2 Zur Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen. Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben. **Ziffer 19** bleibt hiervon unberührt.

12.3 Die Auftraggeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. Bitte beachten Sie zudem die Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren (**Anlage 14**).

13 Prüfung und Wertung der Angebote

13.1 Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV.

13.2 Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Auftraggeberin vom Bieter Aufklärung beispielsweise durch die Vorlage der Urkalkulation, mit deren Hilfe die Kostenermittlung nachvollziehbar sein muss, § 60 VgV. Kann der Auftragnehmer im Rahmen der Aufklärung die geringe Höhe des Angebots oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf die Auftraggeberin den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen, § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

13.3 Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angebotswertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen, § 42 Abs. 3 VgV.

13.4 Fehlen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geforderte Unterlagen, so kann die Auftraggeberin gemäß § 56 Abs. 2 VgV den Bieter/die Bietergemeinschaft auffordern, die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nachzureichen.

13.5 Hat der Bieter die verlangten Unterlagen zur Eignung mit dem Angebot nicht vorgelegt und auf Aufforderung der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nicht nachgereicht oder entsprechen diese nicht den zwingenden inhaltlichen Anforderungen und belegen daher nicht die Eignung des Bieters, wird das Angebot bei der Wertung nicht berücksichtigt (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

14 Kommunikation nach Angebotsabgabe

14.1 Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über das Modul „Kommunikation“ der E-Vergabe Lösung DTVP.

14.2 Dies betrifft u. a. die Kommunikation bzgl.

- Bieterfragen/Antworten
- Aufklärung gem. § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV,
- Nachforderung von Unterlagen gem. § 56 Abs. 2 VgV
- Vorabinformation gem. § 134 GWB
- Zuschlagserteilung gem. § 58 VgV
- Information gem. § 63 Abs. 2 VgV

15 Aufklärung

Ggf. wird von den Bietern Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangt; Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig und werden von der Auftraggeberin nicht geführt, § 15 Abs. 5 VgV.

16 Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

16.1 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, § 127 GWB.

16.2 Das Preis-Leistungs-Verhältnis wird an folgenden Kriterien bemessen:

Preis 70 %
Qualität 30 %

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl aus Preis und Qualität erhält den Zuschlag.

Fehlende wesentliche Preisangaben führen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV zum Ausschluss des Angebotes.

16.3 Losentscheid bei gleichem Wertungsergebnis
Sofern zwei oder mehrere Angebote nach Beendigung der Wertung im Ergebnis die identische Endpunktzahl aufweisen, erhält der Bieter mit der besseren Bewertung beim Kriterium **Preis** den Zuschlag.

17 Wettbewerbs- und Handelsregisterauszug

Die Vergabestelle wird bei Unternehmen, die zur Eintragung verpflichtet sind, Einsicht ins Handelsregister nehmen und fordert ab einem Auftragswert von 30.000 EUR aufgrund der

geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister für den/die Bieter/ die Mitglieder der Bietergemeinschaft an, der/die für den Zuschlag vorgesehen ist/sind. Nur wenn keine Eintragungen im Wettbewerbsregister vorliegen, darf die Zuschlagserteilung erfolgen.

18 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **19.02.2027**.

19 Informations- und Wartepflicht

19.1 Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote gem. § 134 Abs. 1 GWB in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs via DTVP.

19.2 Die Mitteilung erfolgt spätestens 15 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle. Auf den Tag des Zugangs der Information beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die oben genannte Frist auf 10 Kalendertage, § 134 Abs. 2 GWB.

20 Vergabekammer/Nachprüfungsverfahren

20.1 Die Anerkennung der Zulässigkeit eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 155 ff. GWB ist mit Beachtung der formellen Anforderungen des Vergaberechts für EU-weite Verfahren nicht verbunden. Die Vergabekammer prüft ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens von Amts wegen. Örtlich zuständig ist die

Vergabekammer des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
Tel.: 0228 9499-0
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

20.2 Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).

20.3 Die Auftraggeberin ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB). Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 160 ff. GWB haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht nach § 165 Abs. 1 GWB. Daher hat jeder Bieter mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen kenntlich zu machen.

20.4 Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeitenden zu verpflichten.

20.5 Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

21 Aufhebung

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern entsprechend § 63 VgV in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs via DTVP mitgeteilt.